

ala  
o.253.3.-BT/DUP

Bern, 23. März 1992

Arbeitsbesuch vom 2. April 1992 von Herrn C. Sommaruga,  
Präsident des IKRK

---

### Ausführungen der Studiengruppe Neutralität zur Frage IKRK-Neutralität

Das IKRK ist eine humanitäre, unparteiische, von den Bundesbehörden unabhängige Institution. Sein internationales Mandat, seine Neutralität und Unabhängigkeit sind von der Staatenwelt und vom Völkerrecht anerkannt. Seine eigene, humanitäre Neutralität ist weder mit der schweizerischen Neutralität identisch noch von deren Fortbestand abhängig. Auch wenn die Schweiz ihre dauernde Neutralität aufgeben oder von einer Konfliktpartei nicht mehr als neutral betrachtet würde, so wäre dieser Staat völkerrechtlich verpflichtet, die humanitäre Intervention des IKRK im Rahmen der Genfer Konventionen zuzulassen. Ein Verzicht der Schweiz auf ihre Neutralität würde die Tätigkeit des IKRK nicht erschweren.

Das IKRK seinerseits hat schon mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass es sich als rein humanitäre, unabhängige, unparteiische Institution nicht zu aussen- oder innenpolitischen Streitpunkten unseres Landes zu äussern habe. Es ist dem IKRK ein Anliegen, zu vermeiden, dass es von Befürwortern oder Gegnern einer aussenpolitischen Vorlage als Argument in der öffentlichen Diskussion ins Feld geführt wird. Eine derartige Einbeziehung und Politisierung des IKRK würde seinem Ansehen schaden und seine humanitäre Tätigkeit erschweren. Die Institution des IKRK soll in seinen Augen nicht ein Hindernis für die Schweiz darstellen, in ihrer Aussenpolitik neue Wege zu gehen.

Trotz seiner Unabhängigkeit bestehen zwischen dem IKRK und der Schweiz auf diplomatischer, juristischer, personeller und finanzieller Ebene mannigfache Wechselbeziehungen. Daher stellt sich in vielen Bereichen die Frage, wie sich unsere Aussenpolitik auf die Tätigkeit des IKRK auswirkt. Je aktiver die schweizerische Aussenpolitik geführt wird, desto häufiger sind Folgewirkungen auf das IKRK denkbar. Daher ist es für eine erfolgreiche Tätigkeit des IKRK weit wichtiger, dass unsere Behörden im Ausland keinerlei Zweifel an der Unabhängigkeit des IKRK wecken, als dass die Schweiz den Status der Neutralität aufrechterhält. Die Bundesbehörden müssen eine Vermengung der Politik der Schweiz mit der Tätigkeit des IKRK sowie der Neutralität des Staates mit der

humanitären Neutralität des IKRK vermeiden. Sie dürfen keinen Einfluss auf die Entscheidungen des IKRK auszuüben versuchen und müssen dessen Unabhängigkeit respektieren. Ein Mittel zur Verdeutlichung dieser Haltung bestünde darin, dass die Schweiz mit dem IKRK ein **Sitzabkommen** abschliessen und ihm die für internationale Organisationen in Genf üblichen völkerrechtlichen Immunitäten und Privilegien einräumen würde.

**DIREKTION FÜR VÖLKERRECHT**

(B. Godet)

Kopie:

-KT/VDF

-HEC/BT

OK 25. März 92 11